

Rechtsgespräch, Mannesmannrecht und mehr Über berufsrichterliches Handeln und seine Grenzen

Richard Albrecht

In einem kundigen Beitrag unter der Überschrift „*Im Namen der Farce: Das spezielle Mannesmann-Prozessrecht*“ (FAZ-Feuilleton 12.5.2004/No. 110, p. 39) geht es umeinige Ungereimtheiten der Rechtsanwendung im Düsseldorfer Verfahren gegen Mannesmann-Spitzen(st)manager. Darauf aufmerksam macht uns Dr.iur. Walther Grasnick, Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg. Es geht um ein geheimes –um nicht zu sagen konspiratives– Rechtsgespräch. Dieses regte die Vorsitzende Richterin K. an. Frau K. führte es auch unter ihrer Leitung selbst durch. Das strafrechtsrelevante Institut des Rechtsgesprächs kennt die Strafprozessordnung in der Tat nicht. Bisher jedenfalls. Insofern handelte es sich um „spezielles Mannesmann-Prozeßrecht“.

Und weil dieses „Rechtsgespräch“ nicht nur „unter Ausschluss der Öffentlichkeit“, sondern auch unter Ausschluss sowohl „der Schöffen, also der Laienrichter“, als auch der sich für alle Fälle bereithaltenden „Ersatzrichter“ stattfand – war es nicht rechtens. Denn freilich ist während des Gesamtverfahrens, das sogenannte „Rechtsgespräch“ eingeschlossen, die „Mitwirkung ausnahmslos aller Richter“ zwingend geboten. Insofern kann auch das strafprozessual bisher nicht vorgesehene „Rechtsgespräch“ nicht eine an sich wünschenswerte, weil auf materiale Gerechtigkeit zielende „Rechtsfortbildung“, etwa im Sinne Karl Engisch', sein. Sondern stellt eine konkrete berufsrichterliche Verletzung geltenden Strafprozessrechts dar. Insofern ist Walther Grasnicks Kennzeichnung dieser Veranstaltung als „Farce“ keineswegs überzogen. Denn dieses „Rechtsgespräch“ unter Leitung von Richterin K. war prozessrechtlich in der Tat „eine lächerliche, unseriöse Machenschaft.“ So umschreibt das „Ethymologische Wörterbuch des Deutschen“ von Wolfgang Pfeiffer u.a. (dtv-Ausgabe, 1995³, p. 324) die Bedeutung von Farce.

Über diese Hinweise von Walther Grasnick hinaus sehe ich zwei –wenn man so willweitergehende Tiefenprozesse:

Das eine ist das „Wegschicken der Schöffen“. Die –so Grasnick zutreffend – bei der „späteren Urteilsfindung sehr wohl dabei sind und volles Stimmrecht haben“. Wer immer ins Deutsche Richtergesetz sieht wird feststellen: grundsätzlich sind auch was das schlussendliche Urteil „im Namen des Volkes“ betrifft Laien- und Berufsrichter gleichgestellt - auch wenn sich beider Eidesformeln unterscheiden: Berufsrichter schwören. Laienrichter geloben.

Der deutsche Berufsrichtereid lautet:

"Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen" (Deutsches Richterergesetz/DRiG in der aktuellen Fassung vom 19.4.2001, § 38)

Das analoge Gelöbnis ehrenamtlicher Richter hingegen ist doppelt abgeschwächt. Anstatt 'schwöre' heisst es: 'gelobe' und anstatt 'auszuüben' 'erfüllen' (DRiG § 45).

Das explanandum, also zu erklären, wäre nun: Warum haben sich die Schöffen genannten Laienrichter von der Vorsitzenden Richterin K. ausschliessen lassen? Kannten sie ihre Rechte nicht? Hat ihnen Richterin K. eine falsche Rechtsauskunft gegeben? Oder sind diese ehrenamtlichen Richter im Düsseldorfer Mannesmannprozess als solche eh nur, oberflächlich gesehn, Nicker, Ducker, Radfahrer? Oder doch im Sinne Franz Kafkas mehr:

„Noch jeder Staatsräson gehorchende Diener, die anstellig stets alle ihnen übertragende Ausgaben erledigen? Gewissenhaft und doch ohne Gewissen und damit gewissenhafte Werkzeuge auch von Gewissenlosigkeit“ (Richard Albrecht) ?

Oder etwa im Sinne Hannah Arendts immer schon systematisch funktionierende Eichmänner ?

Das zweite betrifft was 'vorausseilender Gehorsam' gegenüber rotgrüner (Bundes-) Politik genannt werden könnte: Walther Grasnack zitiert aus dem Bundesjustizministerium Referentenmaterial (mit Stand 18. 2. 2004) zur Neufassung der Strafprozessordnung. Es geht um den Strafprozessordnungsparagrafen 257 (§ 257 neu). Dieser soll in Zukunft die Möglichkeit eröffnen, „eine gesetzliche Grundlage für Gespräche zwischen den Beteiligten“ zu schaffen. Daraus folgt (formal-)logisch: dass es diese im derzeitigen Strafprozessrecht gegenwärtig, also derzeit, noch nicht gibt. An das gegenwärtig geltende Strafprozessrecht, seinen Wortlaut und seine Verfahrensregelungen aber – und nicht an einen BMJ-Referentenentwurf - hat sich derzeit jeder Richter und jede Richterin nach Grund- und Richterergesetz der Bundesrepublik Deutschland entsprechend Richtereid zu halten. Und, wie gesagt: In der geltenden Strafprozessordnung gibt es das Institut des „Rechtsgesprächs“ nicht.

Richterin K. hat sich im Düsseldorfer Mannesmannprozess nicht an das geltende Strafprozessrecht gehalten, mithin geltendes Recht verletzt. Jedes Gerichtsurteil, das das illegale „Rechtsgespräch“ in entscheidrelevanter Weise einbezieht, kann folglich nicht rechtens sein. Sondern verstösst gegen geltendes Recht und Gesetz.

Ich breche hier bewusst ab. Ich weiss nicht, ob Richterin K. einer -und wenn dies welcher politischen Partei als Mitglied angehört. Ich weiss freilich wie sich der vorauseilende Gehorsam von Frau Richterin K. psychologisch deuten lässt. Ich weiss auch, was eine wissenschaftlich angelegte tiefenhermeneutische Interpretation, die auch das „Gedankenexperiment“ als legitime kulturwissenschaftliche Methode (Max Weber) selbstbewußt einbezieht, leisten kann. Und ich vermute, dass jede wissenschaftliche Analyse des „Rechtsgesprächs“ im Düsseldorfer Mannesmannprozess auf die reale Politizität des deutschen Rechtssystems, ihre konkrete Erscheinungsform in Nordrhein-Westfalen und das nicht nur hier inzwischen empirisch erreichte Ausmass verweisen würde ...

(Erstveröffentlichung in: *rechtskultur* (= *rechtskulturaktuell*, 2. Jg. 2003/04); wiederveröffentlicht/gedruckt in: Richard Albrecht, *StaatsRache -Justiz-kritische Beiträge gegen die Dummheit im deutschen Recht(ssystem)*. München: GRIN Verlag für akademische Texte, 2005, iii/149 p.; 2. Auflage: GRIN 2007 , 160 p. -> <http://www.grin.com/e-book/36391/staatsrache-justizkritische-beitraege-gegen-die-dummheit-im-deutschen>)

Richard Albrecht (*1945), Ph.D. (1976), Dr.rer.pol.habil. (1989): Sozialwissenschaftler & Wissenschaftspublizist, Editor & Autor. Letzte Buchveröffentlichungen: *Genozidpolitik im 20. Jahrhundert*. Aachen: Shaker (= Allgemeine Rechtswissenschaft), drei Bände: Bd. 1: *Völkermord(en)* 2006, ISBN 978-3-8322-5055-3; Bd. 2: *Armenozid* 2007, ISBN 978-3-8322-5738-5; Bd. 3: *Hitlergeheimrede* 2008, ISBN 978-3-8322-6695-0; „*Demoskopie als Demagogie*“ – *Kritisches aus den achtziger Jahren*“ (= Berichte aus der Sozialwissenschaft). Aachen: Shaker, 2007 [mit CD-Rom]), ISBN 978-3-8322-6324-9; *StaatsRache - Justizkritische Beiträge gegen die Dummheit im deutschen Recht(ssystem)*. München: GRIN Verlag für akademische Texte, 2007, ISBN 978-3638705011; *Crime/s Against Mankind, Humanity, and Civilisation*, München: GRIN, 2007, ISBN 978-3638888639; *Bürgerrechte – Staatspflichten – Rechtsprechung – Bürokratie* (= Justizkritik 1). München: GRIN, 2008, ISBN 978-3638889261; *‘Beleidigung’ – Materialien zur Kritik eines justiziellen Phantomdelikts* (= Justizkritik 2). München: GRIN, 2008. ISBN 978-3638889629; *Such Linge. Vom Kommunistenprozeß zu Köln zu google.de. Sozialwissenschaftliche Recherchen zum langen, kurzen und neuen Jahrhundert* (= Berichte aus der Sozialwissenschaft), Aachen: Shaker, 2008, ISBN 978-3-8322-7333-0

Korrespondenzadresse: Richard Albrecht Wiesenhaus D.53902 Bad Münstereifel
e-Postadresse: dr.richard.albrecht@gmx.net
Bio-Bibliographie: <http://de.geocities.com/ric.albrecht/cv.pdf>